



Zweite Allgemeinverfügung des Wartburgkreises

für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach

zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 3 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils ab dem 01. Dezember 2020 geltenden Fassungen ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und § 6 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind Personen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in folgenden Bereichen verpflichtet:

a) **Eisenach, Fußgängerzone,**

Karlstraße zwischen Markt und Johannisstraße/Karlsplatz sowie Querstraße zwischen Goldschmiedenstraße und Alexanderstraße (Anlage), von montags bis samstags 08:00 bis 19:00 Uhr sowie an verkaufsoffenen Sonntagen während der zugelassenen Ladenöffnungszeiten.

b) **Wochenmärkte und sonstige Märkte** nach § 67 Gewerbeordnung (GewO) oder § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) während der zugelassenen Angebots- und Verkaufszeiten.

c) **Busbahnhöfe**

von montags bis samstags zwischen 6:00 bis 18:00 Uhr.

d) **Bushaltestellen** (Verkehrszeichen Nr. 224) im Wartebereich, insbesondere in den überdachten Wartehallen, von montags bis samstags zwischen 6:00 bis 18:00 Uhr.

e) **Sonstige Bereiche,**

soweit durch Hinweisschild „Maskenpflicht“ oder ähnliche Bezeichnungen gekennzeichnet.

(2) § 6 Abs. 3 bis 5 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gelten entsprechend.

2. Risikowertüberschreitung

Im Hinblick auf die für Einrichtungen oder besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu treffenden Schutzmaßnahmen wird festgestellt, dass im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten ist.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 04. Dezember 2020, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

Im Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes wird seit dem 02. November 2020 der Inzidenz-Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) und seit dem 18. November 2020 die 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten. Am 01. Dezember 2020 sind im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach 338 Personen aktiv mit dem COVID-19 Virus infiziert. Die Anzahl der Infektionen im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach kann auf der Internetseite des Wartburgkreises tagesaktuell eingesehen werden (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus>). Deutlich über 1.800 Personen sind in häuslicher Absonderung (Quarantäne). Auch die Anzahl der zu ermittelnden Personen, die Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen hatten, ist seit Mitte November auf hohem Niveau. Das Infektionsgeschehen ist diffus, d.H. nicht auf einzelne lokale Bereiche oder Orte räumlich begrenzt, sondern im gesamten Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes verteilt. Das Durchschnittsalter der Einwohner in der Wartburgregion ist überdurchschnittlich hoch. Ebenso überdurchschnittlich sind die als überdurchschnittlich gefährdet geltenden sog. vulnerable Personen und Gruppen in zahlreichen Altenpflege- und Wohnheime sowie mehrerer Fachkliniken.

Aktuell und in den nächsten Tagen ist nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Neuinfektionen, Quarantäneanordnungen und zu ermittelnde Kontaktpersonen in der Fläche deutlich zurückgehen wird oder auf lokale Bereiche oder Orte räumlich begrenzt werden kann. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass innerhalb der nächsten sieben Tage die 7-Tage-Inzidenz den Risikowert von 50 je 100.000 Einwohner wieder unterschritten wird.

Der Wartburgkreis ist zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 IfSG, § 1 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, § 13 Abs. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 35 Satz 2 ThürVwVfG ist der Landrat als zuständige untere Gesundheitsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Werden an COVID-19 Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener infiziert war oder gewesen sein könnte, hat das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange zu treffen, wie es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen

beschränken oder verbieten. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMAGFF) hat mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 mit der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 die Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie die ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO aktualisiert und weitere allgemeine Maßnahmen angeordnet.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist der Wartburgkreis als zuständige Gesundheitsbehörde verpflichtet, weitere umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Dauer des Überschreitens des Risikowertes zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen sind nach § 4 IfSG die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzubeziehen. Danach rechtfertigt sich die Annahme, dass erhöhte Infektionsrisiken insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen aus verschiedenen Haushalten gegeben sind. Eine anhaltend hohe Zahl von Neuinfektionen gefährdet nicht nur jeden Einzelnen, sondern auch die Allgemeinheit und erhöht insbesondere auch das Risiko der besonders Schutzbedürftigen an einer Infektion. Mit einer erweiterten Verpflichtung zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen unter freiem Himmel soll nicht nur das Ansteckungsrisiko und ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen verhindert, sondern zunächst auch eine Trendwende der Neuinfektionen in Richtung der 7-Tage-Inzidenz von 35 erreicht werden.

Die getroffenen Maßnahmen wägen das persönliche Recht auf Freizügigkeit und das allgemeine Interesse am Schutz von Leben, Leib und Gesundheit zueinander ab.

Obwohl zum 02. November 2020 bundesweit abgestimmte, dass öffentliche Leben weiter einschränkende Regelungen bereits getroffen wurden (sog. Lockdown), sind die Infektionszahlen in der Wartburgregion weiter deutlich angestiegen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nach dem aktuellen Erkenntnisstand der Fachmedizin, den Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie nach Einschätzung durch das Gesundheitsamt nicht ersichtlich. Eine Ausweitung der Maskenpflicht auch für Bereiche unter freiem Himmel gilt überall dort als erforderliche und geeignete Maßnahme, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Maskenpflicht unter freiem Himmel wurde deshalb auf Bereiche beschränkt, an denen sich Personen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die Erweiterung der Maskenpflicht ist auch angemessen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch unter freiem Himmel schränkt zwar das Freiheitsrecht eines jeden Einzelnen ein, ist in Abwägung der individuellen Freiheitsrechte und den objektiven Interessen der vulnerablen Personen und Gruppen in der Wartburgregion sowie der Allgemeinheit, aber auch im objektiven Interesse des Einzelnen gleichwohl zumutbar.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Zudem wird diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Bußgeld geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 02. Dezember 2020



Krebs
Landrat

(Dienstsiegel)



Anlage: Übersichtskarte Fußgängerzone Eisenach

